

Sehr geehrter Reisegast,  
bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Bestimmungen durch. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des Reisevertrages, der im Falle Ihrer Buchung zwischen uns - dem Veranstalter camperboerse, nachstehend "RV" genannt - und Ihnen zustande kommt.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich oder online erfolgen kann, bietet der Reisegast dem RV den Abschluß eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage (Stand der Internetseiten zum Zeitpunkt der Buchung), verbindlich an.  
b) Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung beim Reisegast zustande. Mit der Buchungsbestätigung erhält der Reisegast auch die jeweils gültige Fassung dieser Bestimmungen. Bitte beachten Sie, dass Ihnen bei Online-Anfragen oder Reisebuchungen kein Widerrufs- und Rückgaberecht nach § 312 d BGB i.V.m. § 355 BGB zusteht!

### 2. Leistungen

- a) Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung unter Maßgabe sämtlicher, in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.  
b) Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des RV hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

### 3. Anzahlung und Restzahlung

- a) Mit der Buchungsbestätigung/Rechnung erhält der Kunde gleichzeitig einen Sicherungsschein als Nachweis für den erforderlichen Versicherungsschutz gemäß § 651 k Abs. 3 BGB für alle vom Kunden auf die gebuchten Reiseleistungen zu leistenden Zahlungen gemäß den nachfolgenden Zahlungsbedingungen  
b) Der Kunde hat eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises zzgl. evtl. Versicherungsprämien (siehe Ziffer 12) ist sofort nach Erhalt der Buchungsbestätigung nebst Sicherungsschein fällig.  
c) Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, 5 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig.  
d) Bei Kurzfristbuchungen, die weniger als 5 Wochen vor Reiseantritt erfolgen ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.  
e) Bei Bezahlung per Kreditkarte erfolgt die Belastung Ihres Kontos automatisch zu den jeweiligen Terminen mit den jeweiligen Beträgen gemäß Ziffern 3b-d.  
Für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb Deutschlands kann die Bezahlung ausschließlich per Kreditkarte erfolgen.  
f) Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises schnellstmöglich ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV ist

verpflichtet den Kunden, über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der RV dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

- b) Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.  
c) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.  
d) Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.  
e) Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, erhält er an den RV bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet abzüglich der dem RV zustehenden pauschalen Entschädigungen gemäß Punkt 6b.

### 5. Bearbeitungsgebühr

Bis zu einem Auftragswert von Euro 500 (bzw. CHF 800) wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 25 (bzw. CHF 40) in Rechnung gestellt.

Bei einem Auftragswert über Euro 500 (bzw. CHF 800) wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### 6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

- a) Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.  
b) Im Fall des Rücktritts durch den Reisenden stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:  
bis 31 Tage vor Reiseantritt 15%  
30 - 21 Tage vor Reiseantritt 35%  
20 - 11 Tage vor Reiseantritt 60%  
ab 10 Tage vor Reiseantritt 80%  
bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn 100% des Reisepreises.  
Abweichend davon können die Stornokosten für einzelne Vermieter oder Komplettreisen variieren und gemäß Absatz 6.c) andere Bedingungen und auch höhere Stornokosten zur Anwendung kommen. Diese werden während des Buchungsvorganges genau ausgewiesen und sind Bestandteil der Buchung. Diese Informationen sind auch jeweils in den Bedingungen der einzelnen Vermieter oder Komplettreisen genau aufgeführt.  
c) Zusätzliche Reisebedingungen, ergänzende, zusätzliche Absagegebühren bzw. pauschale Entschädigungssätze mit abweichenden Fälligkeitsdaten, gesonderte Umbuchungs- und Rücktrittskosten bei Komplettangeboten mit Charterflügen, die beim Reiseangebot oder während des Buchungsvorgangs mitgeteilt wurden, sind unabdingbarer Bestandteil dieser Reisevereinbarung und gelten in jedem Falle zwischen Reisendem und RV als zusätzlich vereinbart.  
d) Dem Reisenden ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten

verpflichtet.

e) Umbuchung durch den Reisenden:

Sollen auf Wunsch des Kunden bei bereits vom RV gegenüber dem Kunden bestätigten Buchungen der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, des Fahrzeugs, des Vermieters oder der Fluggesellschaft vorgenommen werden, so entstehen in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt durch den Kunden. Es werden daher die Kosten in gleicher Höhe berechnet, wie sie sich im Umbuchungszeitraum für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen wird vom RV eine Bearbeitungsgebühr von Euro 50 (CHF 80) pro umgebuchter Einzelposition in Rechnung gestellt. Notwendige Telefon- oder Faxkosten können zusätzlich berechnet werden.

### 7. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

a) Die sich aus §§ 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem RV dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der vom RV beauftragten Reiseleitung, dem Vermieter oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit des Vermieters, der örtlichen Reiseleitung oder Agentur wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet.

b) Ist vom RV keine Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, der Vermieter oder die Agentur nicht erreichbar, so ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, dem RV direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandung zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit dem RV kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse aufgenommen werden.

c) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

d) Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

e) Wird die Reise infolge eines Reisezugs erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Vermieter, Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrags durch den Reiseteilnehmer, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.

f) Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach §§ 651 g, Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

I) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. dem vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.

II) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der in den Reiseunterlagen und der Reisebestätigung angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung

wird dringend empfohlen.

III) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Vorschriften bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

g) Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend behandelten Rechte und Obliegenheiten des Reisenden im gesetzlichen Umfang (siehe hierzu §§ 651 d, 651 g Bürgerliches Gesetzbuch) auch dann gelten, wenn die vorliegenden Reisebedingungen im Einzelfall nicht Vertragsinhalt werden.

### 8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wir sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von Ihnen und uns je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

### 9. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

a) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn es liegen nicht ausreichende oder fehlerhafte Informationen des RV vor.

b) Der RV informiert im Internet über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. Sollte der Kunde nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, so muss der Kunde den RV darüber ausdrücklich informieren. In der Person des Reisenden begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem RV nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.

c) Der RV wird den Kunden vor seiner Reiseanmeldung über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften informieren.

d) Soweit der RV seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der RV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der RV haftet auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat.

e) Soweit aus den genannten Vorschriften dem Kunden Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des Reisenden im Falle eines schuldhaften Verhaltens des RV bleiben unberührt.

### 10. Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

I) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

II) der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

#### **11. Verjährung, Abtretungsverbot**

- a) Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- b) Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen.

#### **12. Reiseversicherungen (Reiserücktrittskosten-Versicherung, Krankenrücktransport u.a.)**

- a) In den Reisepreisen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, keine Reiseversicherungen enthalten. Wenn der Kunde vor Reiseantritt von der Reise zurücktritt, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise-, Rücktransport- und sonstige Mehrkosten entstehen. Wir empfehlen den Abschluß einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie weiterer Versicherungen, u.a. für Reiseabbruch und Kranken-Rücktransport.
- b) Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und sind mit Abschluß der Versicherung sofort zur Zahlung fällig. Von Verträgen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann nicht zurückgetreten werden.
- c) Bei vom RV angebotenen Reiseversicherungen handelt es sich um Vermittlungsleistungen. Der Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem angegebenen Reiseversicherer zustande. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden.

#### **13. Sonstiges**

- a) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.
- b) Der Reiseteilnehmer kann den RV ausschließlich nach deutschem Recht verklagen.